

Amtsblatt Nr. 20 – 17. Mai 2019

Nr 1 Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Nr 2 Auslegung Bebauungsplan „Kostengünstiges Wohnen am ehem. BayWa-Gelände“

Nr. 3 Vorhabenbez. Bebauungsplan „Gebiet ehem. Strenesse-Gelände“, 5. Teiländerung

Nr. 4 Rattenbekämpfungsaktion

Nr. 5 10. Ateliertage in Nördlingen vom 17. bis 19. Mai 2019

Nr. 1 Wahlbekanntmachung

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Haus der Kultur, Judengasse 3, Obergeschoss, 86720 Nördlingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00

Uhr eingereicht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Nördlingen, 14.05.2019

Nr. 2 Bebauungsplan Nr. 165 „Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände“ der Stadt Nördlingen

- Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 08.05.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände“ der Stadt Nördlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des ca. 0,46 ha großen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 2884/24, 2884/37, 2884/42, 2884/43, 2884/44, 2884/48, 2884/49, 2884/55, sowie Teilflächen von 2884, 2884/28, 2884/51, alle Gemarkung Nördlingen.

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.165 „Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände“ ist es das Ziel, kostengünstigen Wohnraum zu schaffen. Um für den Wohnungsbau die bestmögliche architektonische und städtebauliche Lösung zu finden, wurde im Jahr 2017/2018 ein Realisierungswettbewerb im Bereich Hochbau durchgeführt. Um den Siegerentwurf umzusetzen bzw. Baurecht zu schaffen, bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bau- Verwaltungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.05.2019 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist derzeit im rechtswirksamen Flächen-

nutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen als Mischgebiet (MI) dargestellt. Da das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan notwendig. Die Änderung erfolgt auf dem Wege der Berichtigung.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen liegen vor und sind Teil der Auslegung:

- Baugrunduntersuchung und Gründungsempfehlung, KP Ingenieurgesellschaft für Wasser und Boden mbH, Gunzenhausen, vom 16.10.2018

- Erschütterungstechnische Untersuchung, Accon GmbH, Greifenberg, vom 23.11.2018

- o Anhaltswerte nach DIN 4150-2 für Erschütterungen an Wohngebäuden

- o Anhaltswerte nach DIN 4150-3 Erschütterungsimmissionen aus dem Bahnbetrieb

- o Hörbarkeit des sekundären Luftschalles

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, vom 10.12.2018; Untersucht wurden:

- o Pflanzarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

- o Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, speziell Fledermäuse und Reptilien

- o Vogelarten nach Anhang I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

- Schalltechnische Untersuchung, C.Hentschel Consult Ing.-GmbH, Freising, vom 21.08.2018, aktualisiert am 29.11.2018 (Anpassung DIN 4109)

- o Schallemissionen aus den angrenzenden Schienenverkehr

- o Schallemissionen von der angrenzenden Adamstraße und Augsburgener Straße

Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 08.05.2019 samt Begründung gleichen Datums, sowie die erforderlichen Fachgutachten hängen in der Zeit vom 27.05.2019 bis einschließlich 05.07.2019 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da sich die Pflingstferien innerhalb des Zeitraums der öffentlichen Auslegung befinden, wird der Zeitraum angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter

wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nördlingen, den 15.05.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgener Straße und der Oskar-Mayer-Straße“ 5. Teiländerung (ehem. Strenesse-Gelände), Nördlingen

- Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 08.05.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgener Straße und der Oskar-Mayer-Straße“ 5. Teiländerung (ehem. Strenesse-Gelände) der Stadt Nördlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des ca. 1,73 ha großen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet vollständig das Grundstück Fl.Nr. 3206/1, Gemarkung Nördlingen.

Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer gemischten Bebauung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern sowie Geschosswohnungsbau mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung. Die Planung hat zudem das Ziel, eine zukünftig brachliegende innenstadtnahe Fläche nachzuverdichten, um im Sinne des schonenden Umgangs mit Boden und in Bezug auf die vorrangige Nutzung vorhandener Potenziale der Innenentwicklung ein breites Spektrum an Wohnraum anzubieten.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.05.2019 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforder-

liche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen als Gewerbegebietsfläche dargestellt. Da das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan notwendig. Die Änderung erfolgt auf dem Wege der Berichtigung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und sind Teil der öffentlichen Auslegung:

- Untersuchung der schalltechnischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgener Straße und der Oskar-Mayer-Straße“, 5. Teiländerung (BEKON Lärmschutz und Akustik GmbH, Augsburg, vom 16.04.2019)

- o Untersuchung der westlich und östlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen

- o Untersuchung des südlich angrenzenden Wohngebietes

- o Sportlärmimmissionen

- o Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Weitere wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 08.05.2019 samt Begründung gleichen Datums, sowie die schalltechnische Untersuchung hängen in der Zeit vom 27.05.2019 bis einschließlich 05.07.2019 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da sich die Pflingstferien innerhalb des Zeitraums der öffentlichen Auslegung befinden, wird der Zeitraum angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten

ten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nördlingen, den 15.05.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Rattenbekämpfungsaktion

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird am **Donnerstag, 18.07.2019 und Freitag, 19.07.2019** durchgeführt.

Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidtsches Haus, Eisengasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen.

Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird.

Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, den 14.05.2019

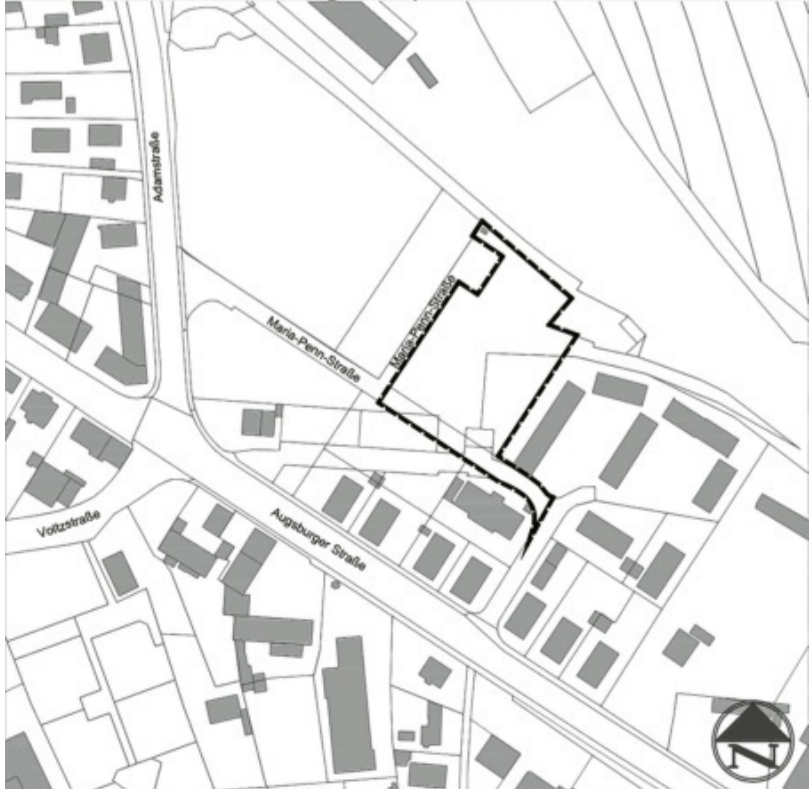
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 10. Ateliertage in Nördlingen vom 17. bis 19. Mai 2019

Gleich 21 Ateliers beteiligen sich bei den „Jubiläums-Ateliertagen“ vom 17. bis 19. Mai 2019 in der Altstadt von Nördlingen und den angrenzenden Wohngebieten. Neben diesen traditionellen Werkstätten und Ateliers sind zwei weitere sehenswerte Ausstellungen zu besichtigen. In der Alten Schranne stellen Künstler aus Waldshut-Tiengen ihre Werke aus. Im Kulturzentrum „Ochsenschwinger“, direkt an der Stadtmauer, hat der Kunstverein Nördlingen drei Künstlerinnen aus Oberschwaben zu Gast. Aber auch in den 21 Ateliers sind zusätzlich Freunde und Bekannte mit ihren neuen Werken zu sehen. Insgesamt sind 28 Künstlerinnen und Künstler an den 10. Ateliertagen beteiligt. Darüber hinaus sind im Augenblick-Museum Portraits von Hennes Ruffing zu bewundern. Auf dem Marktplatz steht ein temporärer, umgestalteter Baucontainer, in dem Sebastian Wolf und Heiner Frank arbeiten. Zur weiteren Information ist ein Flyer erschienen, auf dem alle Ateliers, alle Künstlerinnen und Künstler und die zusätzlichen Ausstellungen aufgeführt sind. An allen Stadttoren sind diese Flyer in Prospekthaltern in ausreichender Zahl erhältlich. Voraussetzung für eine gute fußläufige Erreichbarkeit der verschiedenen Ateliers ist immer dieser Informationsflyer. Hier können die Besucher die Anschriften und Adressen der Ateliers und die Plandarstellung der fußläufigen Wanderung am besten nachvollziehen. In allen Ateliers und Werkstätten liegen selbstverständlich genügend dieser Informationsflyer aus. Wer sich vorab informieren möchte, kann die Flyer bei der Stadt Nördlingen, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Kultur, Marktplatz 1 oder bei der Tourist-Information der Stadt Nördlingen erhalten sowie im Internet unter <https://www.noerdingen.de/kultur-und-freizeit/bildende-kunst/10-ateliertage-2019/> herunterladen.

Die Ateliertage vom 17. bis 19. Mai 2019 sind am Freitagabend von 18:00 bis 22:30 Uhr und Samstag sowie Sonntag jeweils von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Selbstverständlich sind die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler persönlich in den jeweiligen Ateliers anwesend und stehen für Fragen und Informationen den hoffentlich vielen Besuchern zur Verfügung.

Bebauungsplan Nr. 165 "Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände"



Grafik zu Nr. 2 Bebauungsplan Nr. 165

Bebauungsplan Nr. 91 "Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgener Straße und der Oskar-Mayer-Straße", 5. Änderung



Grafik zu Nr. 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91